

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Baubewilligungen

**Felicitas Siebert**, Rechtsanwältin  
Abteilungsleiterin  
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau  
Direkt 062 835 33 21  
felicitas.siebert@ag.ch  
www.ag.ch/bvu

An alle Einwohnergemeinden  
des Kantons Aargau

1. Mai 2014

**Meldepflicht für Solaranlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat auf den 1. Mai 2014 das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) in Kraft gesetzt. Die revidierten Erlasse enthalten unter anderem direkt anwendbare Neuerungen zur Baubewilligungspflicht von Solaranlagen.

Gemäss den neuen Bestimmungen (Art. 18a RPG i.V.m. Art. 32a und 32b RPV) dürfen "auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen" grundsätzlich ohne Baubewilligung erstellt werden. Diese müssen künftig der Baubehörde nur noch gemeldet werden. Solaranlagen, die in Schutzzonen oder auf Schutzobjekten erstellt werden, bleiben hingegen baubewilligungspflichtig.

Der Kanton wird in der Bauverordnung die nötigen Anpassungen vornehmen und bestimmen, wie das Meldeverfahren für bewilligungsfreie Solaranlagen abzuwickeln ist. Die kantonale Rechtsanpassung soll so rasch wie möglich erfolgen. Für die Zwischenzeit bis zur Inkraftsetzung der geänderten Bauverordnung empfehlen wir Ihnen im Hinblick auf die künftige Regelung nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- Der Kanton stellt ein Solarmeldeformular zur Verfügung. Dieses ist elektronisch auszufüllen und auszudrucken. Bei diesem Vorgang wird zwecks statistischer Erfassung automatisch eine Meldung an die kantonalen Behörden ausgelöst. **Das Formular steht ab Montag, 5. Mai 2014 im Internet auf [www.ag.ch/energie](http://www.ag.ch/energie) zur Verfügung.**
- Das ausgedruckte Solarmeldeformular ist zusammen mit einem Ansichts- und einem Situationsplan der kommunalen Baubehörde einzureichen. Diese prüft, ob die geplante Anlage ohne Baubewilligung erstellt werden darf.
- Wenn keine Reaktion der Baubehörde erfolgt, kann nach 30 Tagen seit Einreichung der Unterlagen die Anlage erstellt werden. Wenn der Gemeinderat eine Anlage als baubewilligungspflichtig einstuft, hat er umgehend zu verfügen, dass mit dem Bau vorerst nicht begonnen werden darf; der Bauherrschaft steht es frei, entweder Projektanpassungen vorzunehmen oder ein Baugesuch einzureichen.
- Das Meldeverfahren für Solaranlagen ist anwendbar, wenn diese die gestalterischen Vorgaben des Art. 32a Abs. 1 RPV erfüllen und nicht auf einem Gebäude unter Denkmal- oder Substanzschutz oder in einer Zone mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild, wie namentlich einer Dorf-, Altstadt-, Kern- oder Weilerzone, erstellt werden. In Industrie-, Arbeits- und

Gewerbezone sind Solaranlagen auch bewilligungsfrei, wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 cm überragen.

- Die Gemeinde informiert ihre Feuerwehr über den Bau von Fotovoltaikanlagen.

Wir hoffen, diese Hinweise helfen Ihnen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Über weitere Neuerungen im Zusammenhang mit dem revidierten Raumplanungsgesetz werden wir Sie sobald wie möglich in geeigneter Form informieren.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Siebert', with a long horizontal stroke extending to the right.

Felicitas Siebert  
Abteilungsleiterin